

## BEHERBERGUNGSVERTRAG

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag Geschäftsbedingungen im Hotelgewerbe.

Herausgegeben von der Fachgruppe Hotels und verwandte Betriebe im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEGOGA)

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Gastwirt (Hotelier) ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadensersatz zu leisten.
4. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastwirt ersparten Aufwendungen.
5. Sollte ein Gast die Reise nicht antreten und das bestellte Hotelzimmer und die weiteren vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nehmen können, gelten folgende Rücktrittspauschalen:  
  
bis 21 Tage vor Ankunft 55 %  
bis 7 Tage vor Ankunft 65 %  
unter 7 Tage vor Ankunft 80 % des Gesamtpreises
6. Der Gastwirt ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben um Ausfälle zu vermeiden.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.